

### **Gilt das österr. Zugabeverbot noch?**

OGH 4 Ob 208/10 g vom 15. 2. 2011  
§ 9 a UWG

#### **Sachverhalt:**

Eine Zeitung bewarb die Wahl eines „Fußballers des Jahres“ und kündigte gleichzeitig als „Belohnung“ den möglichen „Gewinn eines Abendessens mit dem Sieger der großen Kickerwahl“ an. Der OGH sah - nach der Entscheidung des EuGH vom 9. 11. 2010, RS C-540/08 zum österr. Zugabeverbot - darin keine verbotene Zugabe.

#### **Rechtssätze:**

Das Ankündigen, Anbieten oder Gewähren von Zugaben gegenüber Verbrauchern ist aufgrund richtlinienkonformer Auslegung von § 9 a Abs 1 Z 1 UWG nur dann unzulässig, wenn es im Einzelfall irreführend, aggressiv oder sonst unlauter ist. Die Koppelung des Warenbezugs mit einem Gewinnspiel verstößt als solche nicht gegen das Lauterkeitsrecht.

#### **Hinweis:**

Zugaben bleiben also dann verboten, wenn deren Bewerbung im Einzelfall irreführend, aggressiv oder sonst unlauter ist. Wann dies der Fall ist, bleibt offen. Der Rechtssicherheit wird dadurch kein guter Dienst erwiesen.